

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land  
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.  
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 15 vom 11. April 2023

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Wassergesetze  
Wasserrechtsantrag Trinkwasserversorgung Thumsee Ost,  
Antrag auf Bewilligung zur Entnahme und Ableitung von Grundwasser  
aus der Thumsee Ost Quelle ..... 1

#### Stadt Freilassing

33. Änderung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 2

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss  
des Bau-, Umwelt- und Energieausschusses der Stadt Freilassing zum Erlass einer  
Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes der 33. Änderung „Kesselpoint“  
gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 3

Ortsrecht der Stadt Freilassing  
Satzung der Stadt Freilassing über die Begründung  
eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufrechtssatzung)  
für den Bereich der 33. Änderung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“  
vom 30. März 2023 ..... 4

#### Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss  
zum Bebauungsplan „Waschau I, 3. Änderung (Neufassung)“ ..... 5

#### Gemeinde Anger

Haushaltssatzung der Gemeinde Anger Landkreis Berchtesgadener Land  
Haushaltssatzung für das Jahr 2023 ..... 6

#### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):  
Aufstellung des Bebauungsplans „Am Bahnhof Südwest“:  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;  
Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit  
gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB;  
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ..... 7

Bek Nr. 1

### Stadt Bad Reichenhall

**Vollzug der Wassergesetze  
Wasserrechtsantrag Trinkwasserversorgung Thumsee Ost,  
Antrag auf Bewilligung zur Entnahme und Ableitung von Grundwasser  
aus der Thumsee Ost Quelle**

Betreiber: Wasserbeschaffungsverband Thumsee Ost

#### Öffentliche Bekanntgabe der Bewilligung

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat dem Wasserbeschaffungsverband Thumsee Ost mit Bescheid vom 28.03.2023, Az. 322.12-8631-2021/005060 die Bewilligung zur Entnahme und Ableitung von Grundwasser aus der Thumsee Ost Quelle zur Trink- und Brauchwasserversorgung der Anwesen im Versorgungsgebiet erteilt. Die Gesamtentnahmemenge beträgt 2 l/s und 10.100 m³/a.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen vom

**Mittwoch, 12. April 2023 bis (einschließlich) Mittwoch, 26. April 2023**

im Neuen Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 210 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgader Land keinen Bescheid zustellt, als zugestellt.

Bad Reichenhall, den 03. April 2023  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Christoph Lung**, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

## Stadt Freilassing

### **33. Änderung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss der Stadt Freilassing hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.03.2023 den Aufstellungsbeschluss für die 33. Änderung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“ nach § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich erstreckt sich zwischen der Breslauer Straße und der Liegnitzer Straße und ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich:



Der angestrebte Geltungsbereich der 33. Änderung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“ umfasst die Flurstücke: 1786/13, 2025/6, 2025/5, 1786/28, 1786/29, 1786/31, 1786/20, 2164, 1786/30, 2164/1, 1984/3, 1786/14 Gemarkung Freilassing und Teilflächen der Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 1786/17 und 1786/1 Gemarkung Freilassing.

Ziel des aufzustellenden Bebauungsplanes wird es die Qualität des Gewerbestandes Freilassing für hochwertige, arbeitsplatzintensive Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes zu sichern und auszubauen sowie den Arbeitsstandort Freilassing zu festigen.

Freilassing, den 11. April 2023  
Stadt Freilassing

**Markus Hiebl**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

## Stadt Freilassing

### **Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss des Bau-, Umwelt- und Energieausschusses der Stadt Freilassing zum Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes der 33. Änderung „Kesselpoint“ gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss der Stadt Freilassing hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.03.2023 den Aufstellungsbeschluss für die 33. Änderung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“ nach § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Zur Sicherung der Planung für den Bereich der 33. Änderung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“ wurde gemäß § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Nach dieser Satzung können Bauvorhaben und bauliche Veränderungen nicht mehr bzw. nur mit einer speziellen Genehmigung durchgeführt werden.

Die Veränderungssperre gilt im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes der 33. Änderung „Kesselpoint“. Betroffene Flurnummern sind: 1786/13, 2025/6, 2025/5, 1786/28, 1786/29, 1786/31, 1786/20, 2164, 1786/30, 2164/1, 1984/3, 1786/14 Gemarkung Freilassing und Teilflächen der Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 1786/17 und 1786/1 Gemarkung Freilassing. Der Umgriff ist ausfolgendem Kartenausschnitt ersichtlich:



Jedermann kann die Veränderungssperre während der Geltungsdauer im Bereich der 33. Änderung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“ im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing auf Zimmer Nummer 6 im Erdgeschoss während der allgemeinen Dienststunden oder nach Terminvereinbarung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erhalten.

**Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Schadensansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Schadensansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Freilassing, den 11. April 2023  
Stadt Freilassing

**Markus Hiebl**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

**Stadt Freilassing**

**Ortsrecht der Stadt Freilassing  
Satzung der Stadt Freilassing über die Begründung  
eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufsrechtssatzung)  
für den Bereich der 33. Änderung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“  
vom 30. März 2023**

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und aufgrund § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) folgende

**Satzung**

**§ 1 Satzungszweck**

Eine qualitative Gewerbeflächenentwicklung und die Bereitstellung von hochwertigen Gewerbeflächen für verarbeitendes Gewerbe ist eine maßgebliche Zielvorstellung der städtebaulichen Entwicklung in der Stadt Freilassing, die unter anderem auch im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) festgestellt wurde. Um die Qualität des Gewerbestandes in Freilassing für hochwertige, arbeitsplatzintensive Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes zu sichern und auszubauen sowie den Arbeitsstandort Freilassing zu festigen, sieht die Stadt Freilassing gemäß ISEK unter anderem die Nachverdichtung und Qualifizierung von bestehenden Gewerbeflächen als notwendig an. Die Stadt Freilassing

begründet mit dieser Satzung in dem durch § 2 bezeichnetem Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken.

## § 2 Satzungsgebiet

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 1786/13, 2025/6, 2025/5, 1786/28, 1786/29, 1786/31, 1786/20, 2164, 1786/30, 2164/1, 1984/3, 1786/14 der Gemarkung Freilassing sowie Teillflächen der Flurstücke mit den Flurnummern 1786/17 und 1786/1 der Gemarkung Freilassing. Das Satzungsgebiet ist in dem anliegenden Lageplan vom 20.03.2023, Maßstab 1 : 1.000, gestrichelt dargestellt als Grenze des räumlichen Geltungsbereiches; der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 3 Vorkaufsrecht

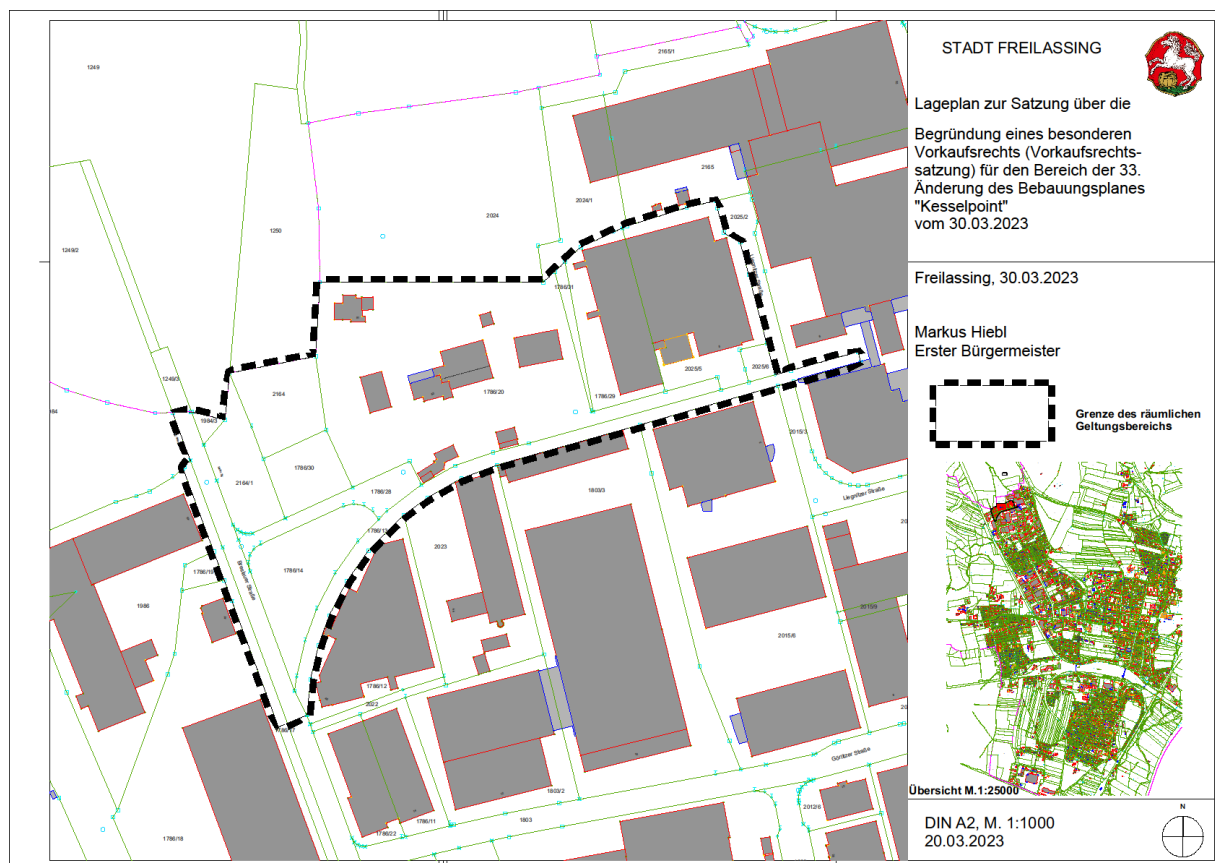
- (1) An dem im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung gelegenen Grundstücken steht der Stadt Freilassing ein besonderes Vorkaufsrecht zu.
- (2) Der Verkäufer hat der Stadt Freilassing den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt.
- (3) Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.
- (4) Werden innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 30. März 2023  
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister



### Begründung zur Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Freilassing für den Bereich der 33. Änderung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“:

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss hat in seiner Sitzung vom 28.03.2023 die Aufstellung der 33. Änderung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“ beschlossen.

Anlass für die Betrachtung des beschlossenen Änderungsbereiches ist die Anmeldung des Insolvenzverfahrens der Firma Frimo Huber. Diese gibt den Anstoß, das Gebiet näher zu betrachten. Bereits im Jahr 2022 wurde nördlich des Änderungsgebietes die 32. Änderung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“ beschlossen, um der Firma Hawle Armaturen GmbH ein neues Warenausgangslager zu ermöglichen. Damit konnte die Firma ihre Wettbewerbsfähigkeit sowie die Sicherung von Schaffung von Arbeitsplätzen gewährleisten.

Die wachstumsorientierte Gewerbeflächenentwicklung und die Bereitstellung von hochwertigen Gewerbeflächen für verarbeitendes Gewerbe ist eine maßgebliche Zielvorstellung der städtebaulichen Entwicklung der Stadt Freilassing, die auch im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) festgelegt ist.

Um die Qualität des Gewerbestandortes Freilassing für hochwertige, arbeitsplatzintensive Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes zu sichern und auszubauen sowie den Arbeitsstandort Freilassing zu festigen, sieht die Stadt Freilassing gemäß ISEK unter anderem die Nachverdichtung und Qualifizierung von bestehenden Gewerbeflächen als notwendig an.

Folgende Ziele werden zur Nachverdichtung und Qualifizierung der bestehenden Gewerbeflächen angestrebt:

- Schaffung von hochwertigen Gewerbeflächen für verarbeitendes Gewerbe,
- Sicherung bestehender Gewerbeflächen als solcher,
- Innenentwicklung durch Nutzung von Nachverdichtungspotentialen bestehender Gewerbeflächen,
- Neuordnung, Sicherung und Verbesserung der Erschließung,
- Nutzung der bestehenden Verkehrsinfrastrukturen – hier soll speziell der Gleisanschluss hervorgehoben werden,
- Durchmischung hochwertiger Betriebe für eine hohe Intensität von Arbeitsplätzen,
- keine neuen verkehrsintensiven Gewerbeeinrichtungen.

In der Sitzung am 28.03.2023 hat der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss die Aufstellung der 33. Änderung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

In derselben Sitzung hat der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss eine Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 1 BauGB für das Plangebiet erlassen. Der Geltungsbereich deckt sich mit dem Satzungsgebiet.

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 1786/13, 2025/6, 2025/5, 1786/28, 1786/29, 1786/31, 1786/20, 2164, 1786/30, 2164/1, 1984/3, 1786/14 der Gemarkung Freilassing sowie Teilflächen der Flurstücke mit den Flurnummern 1786/17 und 1786/1 der Gemarkung Freilassing. Das Gebiet umfasst die Fläche von insgesamt ca. 30.349 m<sup>2</sup>.

Mit Erlass der Vorkaufsrechtssatzung möchte die Stadt die oben aufgeführte Zielsetzung der geplanten 33. Änderung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“ für das Gewerbe- bzw. Industriegebiet „Kesselpoint“ sicherstellen. Die Satzung dient insofern der Sicherstellung der Ziele des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt für die Flächen in dem in der Vorkaufsrechtssatzung vom 30.03.2023 bezeichneten Satzungsgebiet demnach ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

Freilassing, den 30. März 2023  
Stadt Freilassing

**Markus Hiebl**, Erster Bürgermeister

**Hinweise zur Satzung der Stadt Freilassing über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufsrechtssatzung) für den Bereich der 33. Änderung des Bebauungsplans „Kesselpoint“:**

Jedermann kann die Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich der 33. Änderung des Bebauungsplans „Kesselpoint“ im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, Zimmer-Nr. 005 und 006 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erhalten.

Die Satzung und der Geltungsbereich können zudem auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter **der Rubrik Rathaus / Ortsrecht (7 Bauwesen)** eingesehen werden.

Die Vorkaufsrechtssatzung wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt das Vorkaufsrecht in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit § 3 BDSG und Art. 4 BayDSG. Weitere Informationen unter <http://www.freilassing.de>.

Freilassing, den 30. März 2023  
Stadt Freilassing

**Markus Hiebl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

**Markt Teisendorf**

**Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss  
zum Bebauungsplan „Waschau I, 3. Änderung (Neufassung)“**

Der Bau- und Unterausschuss hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Die Änderung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Städtebauliches Ziel ist eine bestandsverträgliche Nachverdichtung in ortsnahe Lage, so dass ein ressourcenschonender Umgang und damit eine nachhaltige Siedlungsentwicklung gewährleistet ist.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung (Neufassung) des Bebauungsplanes Waschau I in Kraft.

Jedermann kann die Planunterlagen sowie die zusammengefasste Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im o. g. Bebauungsplanverfahren berücksichtigt wurden, im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

#### Hinweise:

a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 11. April 2023  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

## **Gemeinde Anger**

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Anger Landkreis Berchtesgadener Land Haushaltssatzung für das Jahr 2023**

Auf Grund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

#### **I.**

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

8.006.800,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

5.921.600,00 €

ab.

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.

0,00 €

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt.

0,00 €

#### **§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)
- b) für die Grundstücke (B)

310 v.H.

310 v.H.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 800.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Anger, den 05. April 2023  
Gemeinde Anger

**Winkler Markus**, Erster Bürgermeister

**II.**

Die Haushaltssatzung mit samt Ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Anger öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).  
Zudem können die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auf [www.anger.de](http://www.anger.de) abgerufen werden.

---

Bek. Nr. 7

**Gemeinde Saaldorf-Surheim**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):  
Aufstellung des Bebauungsplans „Am Bahnhof Südwest“:  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;  
Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit  
gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB;  
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung vom 17.01.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Bahnhof Südwest“ beschlossen. Der Geltungsbereich befindet sich im Südwesten von Am Bahnhof (Teilflächen der FINrn. 1112, 1119 und 1127/4 Gemarkung Surheim) und ist aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.





Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Ziel der Aufstellung ist es, dass die derzeit überwiegend von einem Gartenbaubetrieb genutzten Flächen zukünftig vorrangig zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum genutzt werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 03.04.2023 liegt mit Begründung in der Zeit

**vom Mittwoch, 19. April 2023 bis einschließlich Montag, 05. Juni 2023**

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim vorgebracht werden. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim ([www.saaldorf-surheim.de](http://www.saaldorf-surheim.de)) unter „Gemeinde & Verwaltung - Bauleitplanung“ veröffentlicht.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 05. April 2023  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, Erster Bürgermeister